

Der „Blinkfuer“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1969

[Lena Darabeygi](#)

Frankfurt am Main

Im Jahre 1969 beendete das Bundesverfassungsgericht durch einen Beschluss den jahrelang andauernden Rechtsstreit zwischen Ernst-August Aust, Herausgeber und Verleger der kommunistischen „Blinkfuer“-Wochenzeitung, und dem Axel Springer-Konzern. Obwohl diese etwas mehr als ein Jahrzehnt nach dem „Lüth“-Urteil verkündete Gerichtsentscheidung den Rechtswissenschaftlern erneuten Anlass zur Auseinandersetzung mit der Grundrechtskonzeption des Bundesverfassungsgerichts und der Frage nach der Drittwirkung der Grundrechte bot, fehlt bislang eine Einordnung des „Blinkfuer“-Beschlusses in die Rechtsgeschichte der 1960er Jahre. Dabei ist dieser zu den Leitentscheidungen der Presse- und Meinungsfreiheit zählende „Blinkfuer“-Fall vor allem zeithistorisch bedeutsam: Austs Verfassungsbeschwerde wurde in den Sechzigerjahren– trotz der Tatsache, dass seine Zeitung von der verbotenen KPD finanziert wurde – vom Bundesverfassungsgericht als begründet angesehen. Schon das Ergebnis dieser Entscheidung war bezeichnend für eine Phase, die von gesellschaftspolitischem Wandel geprägt war. Das Bundesverfassungsgericht zeigte vor dem Hintergrund des Ost-West-Gegensatzes und des (noch vorhandenen) „Antikommunismus“ in der Bundesrepublik einen neuen juristischen Umgang mit Kommunisten.

In meiner Dissertation geht es um die Historisierung des „Blinkfuer“-Beschlusses im Sinne eines Beitrags zur Erforschung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts. Es soll untersucht werden, ob der „Blinkfuer“-Fall als Auslöser der Debatten um die Pressekonzentration innerhalb des Springer-Konzerns diene.

Neben einer Rekonstruktion der Sichtweisen der Akteure (Rechtswissenschaftler, Pressekommission, Deutscher Presserat etc.), welche auch die vom Deutschen Juristentag oder von Ernst Forsthoff erstellten Rechtsgutachten berücksichtigt, sollen auch die persönlichen Stellungnahmen Axel Springers in die Analyse einbezogen und bewertet werden.

Betreuer: Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. M. Stolleis, Frankfurt am Main